

Landkreis Aue-Schwarzenberg
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenberg vom 26.06.2007

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.06.2007 mit Beschluss-Nr. 369/2007 folgende Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenberg im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Kostenersatz für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 22 Absatz 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist verpflichtet:

- a) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg verursacht,
- b) Eigentümer, Halter und Nutzungsberechtigte von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, wenn die Leistung durch deren Betrieb erforderlich wurde,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderen Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e) derjenige, in dessen Einrichtung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
- f) derjenige, dessen Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat oder der durch missbräuchliche Alarmierung einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr verursacht.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, ist zur Zahlung von Gebühren verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die Person, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) von der Polizei in Anspruch genommen werden kann,
3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat beziehungsweise die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt.

§ 5

Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr Schwarzenberg,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge der Feuerwehr Schwarzenberg,
3. den Sätzen für Verbrauchsmaterial.

(4) Entstehen der Stadt Schwarzenberg durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 dieser Satzung zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung die Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Schwarzenberg in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von den unter § 3 Buchstaben a - f genannten Verpflichteten verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den unter § 4 Nummer 1 - 4 genannten Verpflichteten verlangt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz beziehungsweise Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg vom 03.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2004 am 07.01.2004, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.06.2007

Hiemer
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenberg vom

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durchführen zu können. Die Freiwillige Feuerwehr Schwarzenberg bemüht sich eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 13,85 €/Stunde verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

II.1 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge (incl. Spezialanhängefahrzeuge)

		Verrechnungssatz
II.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS (Kat)	105,00 € / Stunde
II.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	200,00 € / Stunde
II.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	140,00 € / Stunde
II.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	205,00 € / Stunde
II.1.5	Feuerwehrdrehleiter DLK 23-12	335,00 € / Stunde
II.1.6	Mannschaftstransportwagen Bermsgrün MTW	100,00 € / Stunde
II.1.7	Mannschaftstransportwagen Heide MTW	150,00 € / Stunde

III. Sonstige Kosten für Material der Feuerwehr

Hierunter fallen die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.

III.1 Sonstige Kosten für Material

Für Materialverbrauch aller Art sowie erforderliche Prüfkosten werden die Selbstkosten zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.